

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 46.

München, den 6. Dezember 1887.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. November 1887, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1886/87 betreffend. — Oberpolizeiliche Vorschriften über die Leichenschaу und die Zeit der Beerdigung vom 6. Dezember 1887 betr. — Hofbienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

ad Nr. 19057.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1886/87 betreffend.

### K. Kriegsministerium.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1886/87 Vortrag erstattet worden war, Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Resultate des Vermögensstandes der bezeichneten Fonds durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 22. November 1887.

v. Heinleth.

Der Chef der Central-Abtheilung:  
Sgt, Oberst i. D.